

bestellt worden sei. Alsdann aber genügte die Zustellung des Zahlungsbefehls an jenen, ohne dass etwas darauf ankäme, ob ihm die übrigen Miterben, insbesondere auch die Rekurrentin, eine ihn zum Zahlungsempfang ermächtigende Vollmacht ausgestellt haben, wie der Rekursgegner behauptet. Die Frage aber, ob ihm schon die Kündigung habe wirksam zugestellt werden können, gehört dem materiellen Zivilrecht an und entzieht sich daher der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden; sie ist übrigens für das vorliegende Betreibungsverfahren dadurch gegenstandslos geworden, dass Rechtsvorschlag nicht erhoben wurde.

2. — Die Abweisung der Beschwerde des Ernst Jucker um Neuschätzung bedeutet zwar eine Verletzung der Art. 99 Abs. 2 und 9 Abs. 2 der neuen Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken, wonach im Grundpfandverwertungsverfahren der Schuldner berechtigt ist, eine neue Schätzung des Grundpfandes durch Sachverständige zu verlangen. Da er jedoch den Entscheid der Vorinstanz nicht weitergezogen hat, muss es sein Bewenden dabei haben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

36. Entscheid vom 18. September 1922

i. S. Adolf Grunauer & C^{ie}.

SchKG Art. 149: Der definitive Verlustschein darf erst ausgestellt werden, nachdem sämtliche gepfändeten Gegenstände verwertet worden sind, auch wenn der Gläubiger hierauf verzichten und die Herabsetzung seiner Forderung um den Schätzungswert zugestehen wollte.

In einer Betreibung der Firma Adolf Grunauer & C^{ie} in Basel gegen Friedrich Letsch in Unterwetzikon für

Fr. 2076,35 pfändete das Betreibungsamt Wetzikon eine Anzahl Hausratsgegenstände, welche jedoch von der Ehefrau des Schuldners zu Eigentum angesprochen wurden, und eine Forderung an Hans Schatzmann in Oberwetzikon im Betrage von 1200 Fr., die es auf 10 Fr. schätzte. Die Gläubiger bestritten die Eigentumsansprüche der Ehefrau des Schuldners nicht und stellten das Verwertungsbegehren nur mit Bezug auf die Forderung an Schatzmann, erklärten jedoch, auf die Verwertung zu verzichten, als das Betreibungsamt sie nur gegen Kostenvorschuss von 25 Fr. durchführen wollte, und verlangten die Ausstellung des definitiven Verlustscheines, mit der Begründung, es sei unwahrscheinlich, dass die Verwertung der Forderung die Kosten derselben zu decken vermöge, da Urkunden darüber nicht bestehen, Schatzmann sie bestreite und zudem zahlungsunfähig sei. Mit der vorliegenden, von den kantonalen Aufsichtsbehörden abgewiesenen Beschwerde erneuern die Gläubiger dieses Begehren.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Pfändungsverlustschein ist die Verurkundung des Schlussergebnisses einer Betreibung, welche der Gläubiger hat bis zu Ende führen lassen, ohne dass er dadurch für seine Forderung an Kapital, Zinsen und Kostenersatz voll befriedigt worden wäre. Ein solches endgültiges Ergebnis wird nur durch die Verwertung sämtlicher gepfändeten Gegenstände erzielt, mit Einschluss derjenigen, welche gemäss Art. 145 SchKG erst nachträglich gepfändet wurden. Solange noch nicht alle gepfändeten Gegenstände verwertet worden sind, gibt nur ihre Schätzung durch das Betreibungsamt den Masstab dafür ab, ob und inwieweit die Betreibungssumme voraussichtlich nicht gedeckt wird. Dieser mutmasslich ungenügenden Deckung trägt das Gesetz bereits dadurch Rechnung, dass es der sie ausweisenden Pfändungs-

urkunde die Bedeutung eines provisorischen Verlustscheines mit den in Art. 115 Abs. 2 SchKG genannten Rechtswirkungen beimit. Im Gegensatz hiezu knüpft es die Ausstellung des definitiven Verlustscheines mit den in Art. 149 l. c. genannten weitergehenden Rechtswirkungen erst an die durch die Verwertung ermittelte, also nicht mehr nur mutmasslich ungenügende Deckung. Demzufolge muss die vorgängige Verwertung sämtlicher gepfändeten Gegenstände auf eine der im Gesetz vorgesehenen Arten als unerlässliche Voraussetzung der Ausstellung des definitiven Verlustscheines angesehen werden (AS 37 I S. 345 f. Erw. 2 = Sep.-Ausg. 14 S. 174 f. Erw. 2). Hieran ist nicht nur der Schuldner interessiert, sondern auch Dritte, welche allfällig einer paulianischen Anfechtung ausgesetzt sind, die ja zwar schon auf Grund eines bloss provisorischen Verlustscheines gerichtlich geltend gemacht, aber doch erst mit einem definitiven Verlustschein durchgesetzt werden kann (AS 37 II S. 500 ff. Erw. 3; 39 II S. 385 f. Erw. 4 = Sep.-Ausg. 14 S. 361 ff. Erw. 3; 15 S. 243 f. Erw. 4). Infolgedessen muss von der Ausstellung eines definitiven Verlustscheines ohne vollständige Durchführung der Verwertung auch dann abgesehen werden, wenn der Schuldner sein Einverständnis damit erklärt, mag der Gläubiger auch bereit sein, seine Forderung um den Schätzungswert der nicht verwerteten Gegenstände herabzusetzen. Von diesem Grundsatz darf auch dann nicht abgewichen werden, wenn das Betreibungsamt wie hier die Verwertung von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig macht, dessen Betrag den Schätzungswert der gepfändeten, aber noch nicht verwerteten Gegenstände übersteigt. Denn als so zuverlässig kann die betreibungsamtliche Schätzung doch nicht betrachtet werden, dass sie einen Beweis für den Verlust abzugeben vermöchte, den der Verlustschein zu verurkunden bestimmt ist, vor allem nicht gegenüber den erwähnten Dritten, die von jedem Einfluss auf sie ausgeschlossen sind. Dass aber das

Schlussresultat der Betreibung auf Grund einer blossen Mutmassung ermittelt werde, darf nicht zugegeben werden, auch wenn dadurch dem Gläubiger Kosten erspart werden könnten, die ihm voraussichtlich doch nichts eintragen werden. Dies würde ja sogar dazu führen, dass der Gläubiger auch dann ohne Verwertung einen definitiven Verlustschein verlangen könnte, wenn eine Liegenschaft für ihn gepfändet worden ist, sofern der Gesamtbetrag der auf ihr lastenden Hypotheken ihren Schätzungswert übersteigt.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

37. Auszug aus dem Entscheid vom 18. September 1922
i. S. Häfelfinger.

Der Kridar hat bis zum Schluss des Konkursverfahrens das Recht, nach der zweiten Gläubigerversammlung zur Vorlage eines Nachlassvertragsentwurfes weitere Gläubigerversammlungen einberufen zu lassen, wenn er hierfür die Kosten vorschiesst und einen Nachlassvertrag vorschlägt, der nicht zum vorneherein als unannehmbar erscheint.

Nach der zweiten Gläubigerversammlung können behufs Provozierung von Gläubigerbeschlüssen gemäss Art. 255 SchKG weitere Gläubigerversammlungen nur einberufen werden, wenn es die Mehrheit der Gläubiger oder der Gläubigerausschuss verlangt, oder wenn es die Konkursverwaltung für notwendig findet. Der Kridar selbst hat, wie das Bundesgericht im Falle Weibel am 20. Juni 1912 entschieden hat (BGB 38 I 62; SA 15.36), im allgemeinen keinen Anspruch hierauf. Dagegen steht, wenn der Kridar der Gläubigerversammlung einen Nachlassvertragsentwurf vorschlagen will, der Einbe-